

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung
 (Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Neu Ziffer 2.3		Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 1 bis maximal 10 Kilowatt-peak (kWp) unter Einhaltung der unter Punkt 5 aufgeführten Voraussetzungen.
Ziffer 3.4 und 4.4	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen.	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen <u>und Quartiersentwicklung</u> zu stellen.
Neu Ziffer 5		<p><u>5. Förderung von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden</u></p> <p><u>5.1 Fördervoraussetzungen</u></p> <p><u>Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 1 bis maximal 10 Kilowatt-peak (kWp).</u></p> <p><u>Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind, sind nicht förderfähig. Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 bestätigt werden. Gleiches gilt für Wechselrichter (z.B. VDE-AR-N-4105:2011-08, IEC 60529, IEC 62103 oder EN 61000 ff).</u></p> <p><u>Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) voraus (Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung, Schnittstelle zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung oder Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung). Zudem sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Stadtwerke Münster GmbH) einzuhalten.</u></p> <p><u>5.2 Förderempfänger</u></p> <p><u>Die Förderung wird Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag jedoch an den bevollmächtigten Antragsteller.</u></p> <p><u>5.3 Höhe der Förderung</u></p> <p><u>Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Für Aufdachanlagen: 350 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</u> - <u>Für gebäudeintegrierte Anlagen: 450 Euro je Kilowattpeak (€/kWp)</u>

		<p><u>Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen zu verstehen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen übernimmt.</u></p> <p><u>5.4. Antragsverfahren</u></p> <p><u>Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</u></p> <p><u>Je Antragsteller und Kalenderjahr kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.</u></p> <p><u>5.4.1 Bewilligung</u></p> <p><u>Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Dem Antragsformular ist das Moduldatenblatt der Anlage beizufügen.</u></p> <p><u>Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.</u></p> <p><u>5.4.2 Leistungsnachweis</u></p> <p><u>Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.</u></p>
Ziffer 5-8		Ziffer 5 neu eingefügt <u>Verschiebung der Ziffern 5 bis 8 auf Ziffern 6 bis 9</u>
Ziffer 6	6. Bewilligung Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung, bzw. Qualitätssicherung) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.	<u>7. Bewilligung</u> Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung, <u>Qualitätssicherung, Errichtung einer Photovoltaikanlage</u>) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
Ziffer 8	8. In Krafttreten Die Richtlinie tritt am 01.12.2015 in Kraft.	<u>9. In Krafttreten</u> Die Richtlinie tritt am <u>01.07.2016</u> in Kraft.